

FH-Mitteilungen

27. August 2021

Nr. 75 / 2021



**Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnungen
für den Internationalen Masterstudiengang „Biomedical Engineering“
am Fachbereich Medizintechnik an der Fachhochschule Aachen
für den Studienbeginn bis Sommersemester 2021**

vom 27. August 2021

Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnungen für den Internationalen Masterstudiengang „Biomedical Engineering“ am Fachbereich Medizintechnik an der Fachhochschule Aachen für den Studienbeginn bis Sommersemester 2021 vom 27. August 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 78/2020), hat der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik folgende Aufhebungsordnung erlassen:

§ 1 | Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Aufhebung der Fachprüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Bio-Medical Engineering“ vom 12. Oktober 2004 (FH-Mitteilung Nr. 30/2004) und der Prüfungsordnung „Biomedical Engineering“ vom 26. August 2010 (FH-Mitteilung Nr. 67/2010) in der Fassung der Änderungsordnung vom 10. Juli 2014 (FH-Mitteilung Nr. 103/2014).

§ 2 | Einschreibemöglichkeiten

Erst- und Neueinschreibungen in das erste Fachsemester der vorgenannten Prüfungsordnungen waren letztmalig zum Sommersemester 2021 möglich. Nach Maßgabe der verfügbaren Studienplatzkapazitäten können in besonderen Ausnahmefällen Einschreibungen in höhere Fachsemester unter Anrechnung von bisher erbrachten Studienleistungen noch erfolgen, soweit sie die fristgerechte Aufhebung des Studiengangs zum 29. Februar 2024 nicht gefährden.

§ 3 | Studien- und Prüfungsangebot

(1) **Studienangebot** für den Masterstudiengang „Biomedical Engineering“: Die nach den Bestimmungen der Prüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Veranstaltungen werden letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen angeboten:

Semester	Letzte angebotene Veranstaltung
1.	SS 2021
2.	WS 2021/22
3.	SS 2022
4.	WS 2022/23

(2) **Prüfungsangebot** für den Masterstudiengang „Biomedical Engineering“ nach den vorgenannten Prüfungsordnungen: Prüfungen werden letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen angeboten:

Semester	Letzter Prüfungstermin
1.	WS 2021/22
2.	SS 2022
3.	WS 2022/23
4.	SS 2023

(3) Der Prüfungsausschuss behält sich vor, für den Masterstudiengang „Biomedical Engineering“ nach der aktuell gültigen Prüfungsordnung des Nachfolgestudiengangs „Medizintechnik“ anrechenbare Lehrveranstaltungen oder Prüfungsangebote als Alternativen gegenüber den vorgenannten

Prüfungsordnungen zu definieren. Diese werden durch Aushang und durch die Webseiten des Prüfungsamtes bekanntgegeben.

§ 4 | Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung

Masterarbeit und Kolloquium können letztmalig bis zum 29. Februar 2024 erbracht werden.

§ 5 | Information der Studierenden

(1) Die Studierenden der Masterstudiengangs „Biomedical Engineering“ werden durch Aushang und durch die Webseiten des Prüfungsamtes über die Regelungen dieser Ordnung informiert.

(2) Soweit die Prüfungen nicht innerhalb der Fristen der §§ 2 und 3 abgelegt werden, verlieren die Studierenden für das jeweilige Modul bzw. die Masterprüfung ihren Prüfungsanspruch in diesen Prüfungsordnungen.

Ein Fortsetzen des Studiums im Nachfolgemasterstudiengang „Medizintechnik“ ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, kann aber aufgrund der anderen Ausrichtung und geänderter Zugangsvoraussetzungen nicht garantiert werden. Über die Einstufung in ein höheres Fachsemester und die Anerkennung bisheriger Prüfungs- und Studienleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss wie bei einem Hochschulwechsel.

(3) Die Prüfungsordnungen nach § 1 treten mit Ablauf des 29. Februar 2024 außer Kraft und werden aufgehoben.

§ 6 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik vom 4. August 2021 und des Rektorats vom 16. August 2021.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 27. August 2021

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann